

# Kurze Orientierung über die AHV und die Invalidenversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1960)**

Heft [2]

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938132>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kurze Orientierung über die AHV und die Invalidenversicherung

(Freiwillige Versicherung)

(Stand der Gesetzgebung: 1960)

Am 1. Januar 1960 ist die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt hat die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) einige Änderungen erfahren. Für die Schweizer im Ausland sind besonders die nachfolgenden Bestimmungen beachtenswert.

1. Erhöhung der Altersgrenze für den Beitritt zur Versicherung  
Die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist vom 30. auf das 40. Altersjahr heraufgesetzt. Nachher besteht für im Ausland ansässige Schweizer keine Möglichkeit mehr, sich freiwillig zu versichern.

2. Ausserordentliche Beitrittsmöglichkeit im Jahre 1960

Im Hinblick auf die Einführung der IV haben Schweizer im Ausland, die das 40. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und die noch rentenbildende Beiträge entrichten können, das Recht, der freiwilligen Versicherung beizutreten. Es betrifft dies Männer, die nach dem 30. November 1895 und Frauen, die nach dem 30. November 1897 geboren sind.

Der Beitritt muss spätestens bis 31. Dezember 1960 erklärt werden und wird vom 1. Januar 1960 an wirksam.

4. Beiträge

Zu den AHV-Beiträgen wird vom 1. Januar 1960 an ein Zuschlag von 10 Prozent für die Invalidenversicherung erhoben. Die gesamten Beiträge für einen freiwilligen Versicherten betragen demnach je nach der Höhe des Einkommens 2,2 bis 4,4 Prozent des massgebenden Erwerbseinkommens, bzw. für einen Nichterwerbstitigen je nach Vermögensverhältnissen 13.20 bis 660.- Schweizerfranken im Jahr. Ehefrauen von Versicherten und Witwen haben, solange sie nichterwerbstitig sind, keine Beiträge zu entrichten.

5. AHV-Renten

Die Höhe der Alters- und Hinterlassenenrenten erfahren bei vollständiger Beitragsleistung seit dem Jahre 1948, bzw. seit dem 20. Altersjahr keine Änderung. So beträgt die Vollrente für Bezüge einfacher Altersrenten mindestens 900 und höchstens 1850 Schweizerfranken, für Bezüge von Ehepaar-Altersrenten mindestens 1440 und höchstens 2960 Schweizerfranken im Jahr. Bei unvollständiger Beitragsdauer werden hingegen ab 1960 die Renten gekürzt. So wird z.B. die spätere einfache Altersrente eines im Dezember 1902 geborenen Auslandschweizers, der erst im Jahre 1960 der freiwilligen Versicherung beigetreten ist, mindestens 360 und höchstens 740 Franken jährlich betragen.

6. Leistungen der Invalidenversicherung

Alle freiwillig Versicherten sind nun von Gesetzes wegen auch gegen die Folgen der Invalidität versichert. Der neue Versicherungsschutz umfasst namentlich folgende Massnahmen und Geldleistungen.

- a) Eingliederungsmassnahmen
- b) IV-Renten und Hilfslosenentschädigungen
- c) Fürsorgebeiträge

Auf Wunsch erteilt der Schweizerverein in Liechtenstein, sowie die Schweizerische Ausgleichskasse Genf, rue des Pâquis 52, weitere Auskünfte und geben die erforderlichen Formulare ab.